

Fort mit allen Zugaben

Von Dr. Georg Pelka (Berlin)

... „Die Kolonialwareneinzelhändler werden aufgefodert, keinerlei Waren zu handeln, auf welche Zugaben gegeben werden; denn es steht zu befürchten, daß die Branchen, die davon getroffen werden, dazu übergehen, Kolonialwaren zuzugeben. Der sich daraus ergebende Kampf aller gegen alle muß unbedingt vermieden werden; deshalb fort mit allen Zugaben.“ So heißt es in einer Kundgebung des „Edeka-Verbandes kaufmännischer Genossenschaften“ in der süddeutschen Tagespresse. Und die darin ausgesprochene Befürchtung ist nur allzu begründet, denn der Totentanz der Zugaben greift immer weiter um sich. Er wird und muß in dem blindesten Konkurrenzkampf aller gegen alle enden, wenn das gesetzliche Zugabeverbot nicht bald nach dem Zusammentritt des neuen Reichstages auf dem von dem Zugabenwesen zerwühlten Wirtschaftsfelde Deutschlands Ordnung schafft. Wie sich die Zugabenschraube ständig weiterdreht, lehrt so recht folgendes Beispiel: Schon vor dem Kriege gaben die Quäker-Oats-Fabrikanten amerikanischer Provenienz auf ihre Haferflocken eine Zugabe, einen versilberten Löffel. Die deutsche Konkurrenz, Knorr-Heibronn, „stach“ das amerikanische Zugabenatout mit einer Zugabe, bestehend aus mehreren Löffeln. Jetzt „übersticht“ wieder die Quäkerwerbung den Knorrtrumpf, indem sie im ganzen zehn versilberte Artikel, Löffel, Zuckerzange usw. zugibt! Wenn dieser Reigen so weitergeht, dann werden eines Tages die geschädigten Branchen, insbesondere auch die Uhrmacherbranche, in Versuchung kommen, die branchenfremde Zugablerkonkurrenz anzugreifen, indem sie ihrerseits Zugaben, Zuckerzangen usw., verabfolgen. Das heißt, sie werden es nicht tun, weil sie genügend wirtschaftliche Erkenntnis besitzen, daß ein solcher Kampf aller gegen alle letztlich allen Teilen Schaden bringt. Um so energischer aber werden die gesamten Uhrmacher Deutschlands alle Hebel in Bewegung setzen, damit das Zugabeverbot trotz aller Miniarbeit der Zugabler vom Parlament angenommen wird. Um so mehr, weil kein Monat vergeht, in dem nicht neue Angebote von Uhren als Zugaben auftauchen. So entnehme ich einem vielseitigen illustrierten Zugabekatalog einer süddeutschen Seifenfabrik auf Antrieb folgende Anlockungen: Für 50 Sammelmarken gibt es Herrenuhrketten „mit prima Goldauflage, Panzerform“ oder Damenuhrketten „aus feinstem Weißmetall, echt versilbert, lange Halskette“ oder eine Krawattennadel „in Platinin mit echter Antillenperle“; auf 100 Sammelmarken: Armbändchen „aus prima amerikanischem Golddoublé in moderner feingliedriger Form“, oder Serviettenringe, „bestes Alpaka mit Silberauflage, innen vergoldet“; auf 150 Marken: Zugarmbänder, „mit schönen Steinen, ganz modern, mit feinsten Goldauflage“; auf 200 Sammelmarken: Weckeruhren, „erstklassiges Werk, in fein vernickeltem Gehäuse“,

oder Standuhren „aus hellgrauem Marmor mit erstklassigem Werk“; auf 300 Sammelmarken: Durchzieh-Herren-Uhrketten „aus amerikanischem Golddoublé, Garantie für gutes Tragen“ (ohne Zeitangabe!); auf 500 Sammelmarken werden „verschenkt“ Wanduhren, „rund, zuverlässiges Werk, brauner Holzrahmen, für Zimmer und Küche, achttägiges Gehwerk“, oder Herren-Taschenuhren „mit prima Schweizer Ankergang, mit drei Steinen, Nickel guillochiert“, oder Armbanduhr „vernickelt, mit bestem Lederband“ (das Band ist ja wohl die Hauptsache bei der Beurteilung einer Armbanduhr?! . . .) In der 16-seitigen Zugabenbroschüre finden sich auch Atteste über die Güte der Zugaben. Daß von den 16 Seiten nur eine einzige ganze Seite mit acht Anerkennungen „geschmückt“ wurde, ist sicherlich auf Raumangel zurückzuführen. Und es ist gewißlich nur ein Zufall, daß keine einzige Anerkennung veröffentlicht wird, die die Güte der Zugabenuhren preist. Darüber können sich die zünftigen Uhrmacher freuen! Auf daß sie sich aber auch amüsieren können, bitte ich, die allerletzte der acht Anerkennungen hier mitteilen zu dürfen: „Es dürfte Sie gewiß interessieren, daß der Kinderleiterwagen, den ich 1912 (I) von Ihnen erhielt, heute noch sehr gut erhalten ist und meiner Familie besonders während des Krieges wertvolle Dienste geleistet hat.“ Durch einen Kommentar würde der „goldene Humor“, der unfreiwillig aus diesen Zeilen spricht, nur abgeschwächt.

Die Zugabenfrage ist jedoch zu ernst für alle geschädigten Branchen, als daß eine Beschäftigung mit ihr nicht in sehr ernste Töne ausklingen müßte. Daher sei auch die heutige Darlegung mit dem Kern der sehr ernsten und den treibenden Kräften des Zugabenunwesens die scheinbar so „menschenfreundliche“ Maske vom Gesicht reißen. Die Resolution beendet, die der Hauptvorstand des Reichsverbandes deutscher Feinkostkaufleute soeben in Hannover gefaßt hat. Es heißt darin: „Da die treibenden Kräfte des Zugabenunfugs zum großen Teil neuerdings in gewissen Industriezweigen zu suchen sind, die sich in ihrem Kampf um die Macht einzelner Großhändler bedienen, die ihrerseits wieder im Kampf um die Selbsterhaltung kleine Einzelhandlungen zur Hergabe von Zugaben zwingen, bleibt allein die gesetzliche Regelung der Materie, auf der der Reichsregierung bekannt, von der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels formulierten Grundlage übrig. Im Interesse der Gesundung der Wettbewerbsverhältnisse im Handel und der Hebung der geschäftlichen Moral ergeht an Reichsrat und Reichsregierung die dringende Aufforderung, nunmehr ungesäumt die Initiative zur gesetzlichen Regelung des Zugabenwesens zu ergreifen.“ Dieser Aufforderung schließen sich alle realen Mitglieder des deutschen Handelslebens erneut an. Insbesondere die deutschen Uhrmacher! (II/449)

Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Mietabfindung, die infolge Verlegung des Geschäftslokals vereinnahmt wird, umsatzsteuerpflichtig

Wenn ein Gewerbetreibender sein Geschäftslokal gegen ein anderes vertauscht, um in diesem sein Unternehmen fortzuführen, so ist die Abfindung, welche als Gegenleistung für die tatsächliche Überlassung der Mieträume gewährt ist, umsatzsteuerpflichtig. Dies mit der Begründung, daß der Vorgang eine entgeltliche gewerbliche Tätigkeit darstellt. (Urt. RFH. vom 26. September 1927, V A 418/27.)

Umsatzsteuer kommt aber nicht in Betracht, wenn mit der Aufgabe der Geschäftsräume, wofür Mietabfindung gezahlt ist, gleichzeitig auch der Geschäftsbetrieb selbst aufgegeben wird. (II/460)

Steuertermine für Juni 1928

Reichssteuern

5. Juni: Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 16. bis 31. Mai.